



Ausbildungs-Ordnung

des

THSV Travemünde Hundesportverein e.V.

Präambel

Das Wesen des Hundes umfasst seine angeborenen und erworbenen körperlichen, seelischen und geistigen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln. Deshalb sollte sein Wesen nicht nur nach den Zielen einer Prüfungsordnung (PO) ausgerichtet werden, sondern auch durch Zucht und Ausbildung Einfluss auf sein Verhalten als Arbeits- und Familienhund genommen werden.

Die Ausbildung von Funktionsträgern für den Ausbildungsbereich von Hunden zählt zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Travemünder Hundesportverein e.V. (THSV). Der THSV hat daher sinnvolle, einheitliche und verbindliche Grundsätze für das Ausbildungswesen geschaffen, um die Hunde entsprechend ihren Veranlagungen zu fördern, damit sie sich mit einem guten Sozialverhalten gegenüber den Menschen und anderen Tieren als Arbeits- und Familienhund leicht in unsere Umwelt einfügen lassen und somit den Anforderungen des VDH-Hundeführerscheins und der jeweiligen DVG,- VDH,- und FCI-Prüfungsordnungen gerecht werden.

Bei der Ausbildung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten.

Das Ziel der Ausbildung ist der freudig und gehorsam arbeitende Hund.

§ 1

Ausbildungswart

1. Für die Hunde-Ausbildung im THSV wird ein Ausbildungswart eingesetzt.
2. Der Ausbildungswart ist auch Mitglied im Vorstand des THSV.
3. Wählbar zum Ausbildungswart sind nur Mitglieder, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Inhaber eines gültigen VDH Sachkundenachweis (SKN);
 - b. Mindestens ein Jahr im THSV und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. Muss einen Hund ausgebildet und erfolgreich zu einer Prüfung geführt haben.



§ 2

Aufgaben des Ausbildungswartes

1. Der Ausbildungswart ist zuständig und verantwortlich für die gesamte Hundeausbildung - der einzelnen Sparten - im THSV. Seine Hauptaufgabe ist die Koordinierung der Hundeausbildung im THSV.
2. Zur Unterstützung der Hundeausbildung werden Übungsleiter der einzelnen Bereiche z. B. Übungsleiter Gebrauchshundesport, Welpengruppe usw. eingesetzt.
3. Seine Aufgabe ist Vereinsmitglieder für die Übungsleitertätigkeit für die Hundeausbildung zu gewinnen. Die Übungsleiter sollten nach Möglichkeit einen Sachkundenachweis (SKN) für die Sparte besitzen, ist aber nicht Voraussetzung für diese Tätigkeit.
4. Auf Vorschlag des Ausbildungswartes werden die Übungsleiter vom Vereinsvorstand bestätigt und im Verein durch Aushang bekannt gegeben.
5. Die Übungsleiter sind für die einzelnen Bereiche in der Hundeausbildung auf dem Ausbildungsplatz allein verantwortlich. Der Ausbildungswart unterstützt die Übungsleiter bei Bedarf.
6. Der Ausbildungswart soll mindestens vierteljährlich mit den Übungsleitern alle relevanten Themen der Hundeausbildung abstimmen. Hierzu gehört auch der Bedarf an Ausbildungsmittel, Geräten, Prüfungen, Seminare etc. Über das Ergebnis der Besprechung setzt der Ausbildungswart den Vorstand in Kenntnis.
7. Er legt die einzelnen Übungstage und Zeiten in Abstimmung mit den Übungsleitern, für die einzelnen Ausbildungsbereiche fest. Das Ergebnis wird dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt.
8. Der Ausbildungswart bestimmt mit den Übungsleitern die Vertreterregelung im Vorstand gemäß § 11 Nr. 7 unserer Satzung.

Die Ausbildungs-Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des THSV Travemünder Hundesportverein e.V. am 22. August 2021 beschlossen.

Lübeck, 22. August 2021

Holger Haaren
(1. Vorsitzender)

Uwe Meetz
(2. Vorsitzender)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.